

**Kurztitel**

Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 3/1995 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 162/1997

**§/Artikel/Anlage**

§ 3a

**Inkrafttretensdatum**

01.07.1997

**Außerkrafttretensdatum**

30.11.2008

**Text**

§ 3a. (1) Für Tabakwaren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführt werden, die ihren normalen Wohnsitz im Anwendungsgebiet haben und die über eine Landgrenze zu anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den EFTA-Staaten in das Anwendungsgebiet einreisen, ist die Verbrauchssteuerbefreiung auf

1. 25 Stück Zigaretten oder
2. 5 Stück Zigarren oder
3. 10 Stück Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder
4. 25 Gramm Rauchtabak oder
5. eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren bis zu 25 Gramm

beschränkt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Tabakwaren, die nachweislich im Anwendungsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im steuerrechtlich freien Verkehr erworben wurden und für die keine Erstattung oder Vergütung der Verbrauchssteuer erfolgte.

(3) Absatz 1 gilt auch für Tabakwaren, die aus dem schweizerischen Zollausschlußgebiet Samnauntal eingeführt werden.

(4) Bei der Einfuhr von Tabakwaren ist die Tabaksteuer abweichend von § 9 der Zollrechts-Durchführungsverordnung, BGBI. Nr. 1104/1994, buchmäßig zu erfassen.